



AELF-Info

Ausgabe August/September 2020

1	Neuausrichtung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2
2	Aktuelles aus InVeKoS	3
3	Einzelbetriebliche Investitionsförderung - zweite Antragsrunde	5
4	Rat zur Herbstsaat	6
5	Sortenempfehlung Wintergerste und Winterraps	6
6	Zwischenfruchtanbau und Greening	7
7	Wirtschaftsdüngerausbringung im Sommer und Herbst	8
8	Kalkung	9
9	Aktuelles aus der Schweinehaltung	10
10	Tierhaltungskurs digital für Pferdehalter	10
11	Landwirtschaftsschule - Abt. Landwirtschaft	11
12	Einsemestrige Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung in Teilzeitform in Ansbach	11
13	Bildungsangebote für Erwerbskombinationen	12
14	"Babys und Kleinkinder gesund ernährt von Anfang an"	13
15	Baum des Jahres 2020: Die Robinie (Robinia pseudoacacia)	14
16	Fledermäuse im Wald	16
17	Abschiede und Begrüßungen im Bereich Forsten	18
18	Personelle Veränderung in der Abteilung L2 - Bildung und Beratung	19

Termine

Rat zur Herbstsaat (AELF Ansbach und Erzeugerringberatung)

Tabelle 1: Rat zur Herbstsaat - Termine

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
Mittwoch	02.09.2020	20.00 Uhr	GH "zum Lamm", Lentersheim
Donnerstag	03.09.2020	20.00 Uhr	"Brauereigaststätte Dorn", Bruckberg
Montag	07.09.2020	20.00 Uhr	GH "Rollbühler", Bernau
Mittwoch	09.09.2020	20.00 Uhr	GH "zum Ochsen", Rothenburg o. d. T.



1 Neuausrichtung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Anforderungen der Landwirte und der Gesellschaft an die Landwirtschaftsverwaltung haben sich in den letzten Jahren wesentlich geändert. Zukunftsthemen wie Klimawandel, Tierwohl, Ressourcenschutz, Biodiversität und Digitalisierung rücken verstärkt in den Fokus. Um auf diese Herausforderungen effizienter Antworten geben zu können, wird die Landwirtschaftsverwaltung in Bayern neu ausgerichtet.

Künftig wird es in Bayern 32 Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geben. 17 Ämter bleiben selbständig (z. B. Ansbach), 30 werden mit einem benachbarten Amt zu künftig 15 neuen und größeren Ämtern zusammengeführt. Es wird aber keiner der bisherigen 47 Ämterstandorte aufgegeben, sie bleiben also für die Landwirte auf kurzem Weg erreichbar. Durch die neue Struktur, die ab dem 1. Oktober 2020 schrittweise umgesetzt wird, sollen die Ämter schneller und wirtschaftlicher agieren können. Zugleich können Personalressourcen für die Kerndienstleistungen Beratung, Bildung und Information für Landwirte und Gesellschaft vor Ort effektiver eingesetzt werden. Kleinteilige überregionale Organisationsstrukturen werden aufgelöst, alle Ämter bedienen künftig alle relevanten Themen.

Die Schulstandorte (Abteilung Landwirtschaft) werden in Zukunft stärker dem Besuch angepasst. Daraus ergeben sich aus momentan 27 künftig 20 Standorte für Landwirtschaftsschulen, Abteilung Landwirtschaft. Diese Standorte werden jährlich ein erstes Semester eröffnen. Der Ministerratsbeschluss vom 07.07.2020 sah auch Ansbach als künftigen Schulstandort vor. Die strukturpolitisch begründete Entscheidung von Ministerpräsident Söder vom 08.07.2020 führt ab 2022 zu einer Schließung von Ansbach zu Gunsten von Uffenheim. Die Umstände wurden in der Tageszeitung ausführlich dargelegt und kommentiert. Die Landwirtschaftsschulen, Abteilung Hauswirtschaft bleiben unverändert an den bisherigen Standorten bestehen, genauso wie die Technikerschulen und Höhere Landbauschulen (HLS). Auch das Bildungsprogramm Landwirt (BiLa) wird weiterhin flächendeckend an den Ämtern angeboten.

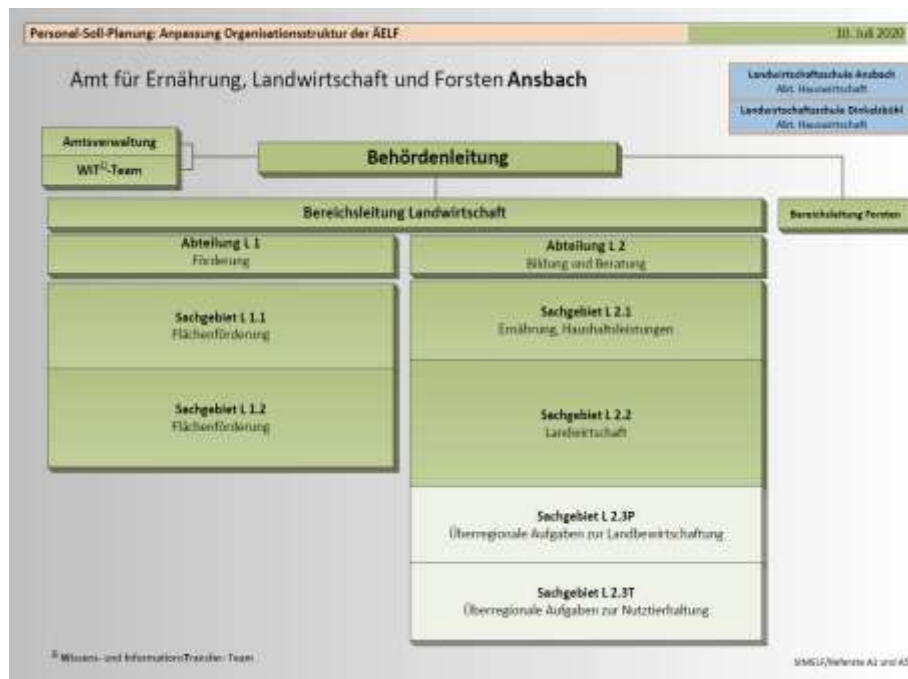
Mit der konsequenten Neuordnung der Struktur der Landwirtschaftsverwaltung kann sie schneller auf neue gesellschaftliche Trends reagieren. Damit stehen die Bedürfnisse der Landwirte, der Auszubildenden, der Studierenden und der Bürger noch stärker im Mittelpunkt.

Die Neuausrichtung ist für unser Amt in Ansbach, von dem schmerzlichen Verlust der Landwirtschaftsschule – Abteilung Landwirtschaft abgesehen, eher positiv zu sehen. Wir sind nicht von einer Zusammenlegung mit einem Nachbaramt betroffen, und wir bekommen in der Landwirtschaft zwei für die Beratung sehr wichtige Sachgebiete. Das wird manch Älteren bekannt vorkommen. Tatsächlich erinnern die beiden überregionalen für Mittelfranken zuständigen Sachgebiete an die alte „Bodenkultur“ oder die „Tierzucht“ früherer Tage.

Die bisherige für Landwirte z. T. undurchsichtige Organisation der Fachzentren wird zugunsten einheitlicher Amtsstrukturen aufgegeben.



Abbildung 1: Anpassung Organisationsstruktur der ÄELF



2 Aktuelles aus InVeKoS

Hinweise zum Anbau von Leguminosen als ÖVF

Wer stickstoffbindende Pflanzen als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) anbaut, muss beachten, dass diese erst nach bestimmten Stichtagen von der Fläche entfernt werden dürfen. Großkörnige Leguminosen müssen sich grundsätzlich bis mindestens 15. August auf der Fläche befinden.

Aufgrund der diesjährigen Witterungsverhältnisse tritt die Erntereife der Körner oder Früchte bei großkörnigen Leguminosen (z.B. Erbsen) oft bereits vor dem 15. August ein. Soll die Ernte vorzeitig erfolgen, müssen Landwirte die Ernte spätestens drei Tage vor deren Beginn dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anzeigen. Die Anzeige kann unter Angabe des voraussichtlichen Erntetermins mittlerweile in iBALIS unter dem Menüpunkt „Meldungen“ erfolgen. Ebenso kann die Anzeige formlos, am besten bei ihrem zuständigen Fördersachbearbeiter erfolgen, empfohlen wird aber eine schriftliche Mitteilung.

Großkörnige Leguminosen

Zu den großkörnigen Leguminosen gehören: Sojabohne, alle Linsenarten, Weiße Lupine, Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine, Gelbe Lupine, Ackerbohne, Gartenbohne und Erbse.

Kleinkörnige Leguminosen

Zu den kleinkörnigen Leguminosen zählen alle anderen von der EU festgelegten zulässigen Pflanzen (z.B. viele Kleearten).

Wichtige Termine auf einen Blick:

- Großkörnige Leguminosen müssen mindestens bis zum 15. August auf der Fläche verbleiben. Bei frühzeitiger Ernte muss spätestens drei Tage vorher beim zuständigen



AELF eine formlose An-zeige erfolgen. Für die Beseitigung eines ernteeuwürdigen Bestandes zum Beispiel durch Mulchen gilt diese Ausnahmeregelung nicht.

- Kleinkörnige Leguminosen (zum Beispiel Klee, Luzerne) müssen mindestens bis 31. August auf der Fläche verbleiben. Kleinkörnige Leguminosen befinden sich nicht mehr auf der Fläche ab dem Tag nach einer mechanischen Bodenbearbeitung oder einer Abtötung mit einem Herbizid. Eine Schnittnutzung (auch zur Samengewinnung) vor dem 31. August ist aber möglich. Ausnahmen sind nicht vorgesehen.
- Nach Beendigung des Anbaues der stickstoffbindenden Pflanzen im Antragsjahr ist der Nachbau einer Winterung oder einer Winterzwischenfrucht erforderlich, die mindestens bis zum 15. Januar auf der Fläche verbleiben muss.

Verstoß kann zu Prämienverlust führen

Wird festgestellt, dass die Vorgaben bezüglich des Erntezeitpunkts bei den großkörnigen Leguminosen bzw. bezüglich des Mindestanbauzeitraums bei den kleinkörnigen Leguminosen nicht eingehalten wurden, werden die betreffenden Flächen nicht als ÖVF anerkannt. Dies kann zum teilweisen oder ganzen Verlust der Greeningprämie im Jahr der Feststellung des Verstoßes führen.

Nutzung von Bracheflächen für Futterzwecke

Aufgrund der extremen Trockenheit und der Engpässe bei der Futtermittellieferung ist bereits ab Anfang Juli eine Futternutzung von stillgelegten Flächen möglich. Dies gilt für alle Landkreise in den Regierungsbezirken Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz sowie für die Landkreise Regen, Freyung-Grafenau, Eichstätt, Donau-Ries und die Stadt Ingolstadt.

Das bedeutet für die landwirtschaftlichen Betriebe, dass sowohl Brachflächen, die als Ökologische Vorrangflächen dienen, als auch andere Brachflächen (glöz-Flächen) zur Futtergewinnung genutzt werden dürfen. Dabei ist eine Beweidung ebenso möglich wie eine Schnittnutzung. Die Umcodierung der Brachflächen wegen Futternutzung und eine entsprechende Meldung an das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist nicht mehr notwendig. Die Futternutzung umfasst allerdings nur die Verfütterung an Tiere und NICHT! die Nutzung als Substrat für die Biogasanlage.

Neben der Futternutzung im eigenen Betrieb können die o. g. Brachflächen durch Weitergabe an Dritte auch im Rahmen der Nachbarschaftshilfe verwendet werden.

Vorgaben bei Agrarumweltmaßnahmen

Bei Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen gelten für betroffene Flächen allerdings besondere Vorgaben. Das bedeutet bei der KULAP-Maßnahme B47 "Jährlich wechselnde Blühflächen", dass im Bedarfsfall eine Nutzung erst ab dem 2. September zulässig ist, bei der Maßnahme B48/B61 "Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur-fünffährig" ist keine Nutzung erlaubt. Auch bei den VNP-Maßnahmen H11 "Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter" und H12-H14 "Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung" ist eine vorgezogene Nutzung bis einschließlich 31. August in keinem Fall möglich.

Nachträgliche Änderungen bei beantragten Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF)

Als Ersatz für beantragte ÖVF kommen nur Zwischenfrüchte in Frage. Die Änderung darf keine größere gewichtete ÖVF-Fläche ergeben als ursprünglich beantragt wurde. Liegt eine



neu angegebene ÖVF-Fläche auf einer nicht im Flächen- und Nutzungsnachweis 2020 beantragten Fläche (Flächenzugang im Sommer/Herbst 2020), kann diese Fläche nicht als Ersatzfläche anerkannt werden. Die Änderung muss dem AELF bis spätestens 1. Oktober 2020 schriftlich (Formblatt unter <https://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/001141/index.php>) mitgeteilt werden. Der Anbau der Zwischenfrucht muss bis spätestens 01.10.2020 erfolgen.

Wenn Zwischenfrüchte durch Zwischenfrüchte ersetzt werden ist keine Begründung erforderlich. Werden andere ÖVF durch Zwischenfrüchte ersetzt, dann können folgende Gründe für eine Änderung anerkannt werden:

- a) unvorhersehbare Witterungsbedingungen
- b) vorzeitiger Flächenumbruch aus phytosanitären Gründen
- c) nicht zu erwartender Flächenabgang.

Neue Meldemöglichkeiten in iBALIS

Ab sofort können Landwirte notwendige Meldungen für die nachfolgenden VNP-Maßnahmen - Mahd-meldung Erschwernisausgleich (EA), Abfischmeldung bei den Maßnahmen H41-H44 , Stoppelbrache unter dem Menüpunkt „Meldungen“ selbst vornehmen. Die Meldung der Mahd, die Abfischmeldung so-wie die Meldung der Stoppelbrache können von den Antragstellern jedoch ausschließlich nur online im iBALIS erfasst werden. Die Meldungen sind ebenfalls durch Dienstleister (z.B. BBV, Maschinenring...) möglich. Dazu ist eine gültige Vollmacht in der ZID erforderlich.

Dateneingaben sind bis zu folgenden Endterminen im iBALIS möglich:

- Mahdmeldung bis einschließlich 14. März des Folgejahres
- Abfischmeldung bis einschließlich 30. April des Folgejahres
- Stoppelbrache bis einschließlich 14. September

3 Einzelbetriebliche Investitionsförderung - zweite Antragsrunde

Aktuell ist die Antragstellung für die zweite Runde bei der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung möglich. Der Endtermin für die 2. Auswahlrunde ist am 15.10.2020.

Beim Teil Diversifizierungsförderung (DIV) gelten im Wesentlichen die Voraussetzungen der letzten Jahre. Hier noch einmal die wichtigsten aktuellen Eckdaten für den Teil Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP):

- Förderobergrenzen von 800.000 € zuwendungsfähige Ausgaben bzw. von 1,6 Mio. € zuwendungsfähige Ausgaben (bei Betriebszusammenschlüssen).
- Förderung von Güllegruben im Zusammenhang mit einer Stallbaumaßnahme. Dabei muss die Investition in die Stallbaumaßnahme gegenüber der Investition in die Güllegrube überwiegen. Außerdem muss der Betrieb anschließend für den gesamten Tierbestand 9 Monate Lagerkapazität nachweisen. Eine Förderung von Güllegruben im Zusammenhang mit Biogasanlagen ist nicht möglich.
- Betreuerpflicht ab 200.000 € zuwendungsfähige Ausgaben.
- Prosperitätsobergrenzen von 140.000 € bei Ledigen bzw. von 170.000 € bei Verheirateten.



- Zuschusssatz bei Investitionen in die Zuchtsauenhaltung von 35 %. Allerdings sind in diesem Bereich weitere Verschärfungen der gesetzlichen Standards zu erwarten, die aktuell noch nicht klar sind.
- Zuschusssatzes bei Investitionen in die Verarbeitung oder Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen von 20 %.
- Bei den meisten Investitionen ein Fördersatz von 25%, bei der Umstellung von Anbinde- auf Lauf-stallhaltung von 30%.
- Eine 2,0 GV-Grenze in der Ziellösung (bodengebundene Tierhaltung). Die Zweckbindung beträgt auch hier 12 Jahre!
- Die Baugenehmigung muss zur Antragstellung vorliegen.

Weitere Informationen und die Merkblätter gibt es auch im Internet unter:

Für AFP: <http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/003649/index.php>

Für DIV: <http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/003650/index.php>

Für Fragen können Sie sich gerne an uns wenden. Ansprechpartner sind:

Julius Andreae: 0981/8908-110, Reinhold Schmidt: 0981/8908-145, Ines Rohr: 0981/8908-150

4 Rat zur Herbstsaat

Das AELF Ansbach und die Erzeugerringberatung bieten im September wieder vier Veranstaltungen Rat zur Herbstsaat an. Die Termine und Veranstaltungsorte finden Sie auf der Titelseite. Schwerpunktthemen sind: Aktuelles und Stand der Düngeverordnung, Sortenberatung sowie aktuelle Empfehlungen zum Pflanzenschutz.

Bitte beachten: Ob die Veranstaltungen stattfinden können, hängt von den coronabedingten Ausgangsbeschränkungen ab. Bitte verfolgen Sie die Hinweise auf unserer Homepage und die Veröffentlichungen in der Tagespresse

5 Sortenempfehlung Wintergerste und Winterraps

Bei Redaktionsschluss lagen die Empfehlungen für den Herbstanbau 2020 noch nicht vor. Es wird auf die Homepage des AELF unter <http://www.aelf-an.bayern.de/landwirtschaft/pflanzenbau/index.php> bzw. auf die Homepage der LfL unter <https://www.lfl.bayern.de/ipz/getreide/020389/index.php> verwiesen.



6 Zwischenfruchtanbau und Greening

Zwischenfrüchte bringen vielfältigen Nutzen:

- Auflockerung intensiver einseitiger Fruchtfolgen
- Versorgung des Bodens mit organischer Substanz zum Ausgleich der Humusbilanz
- Erhöhung der biologischen Aktivität durch Förderung des Bodenlebens
- Bodenverbesserung durch krümelstabilisierende und bodenlockernde Wirkung
- Minderung von Rübennematoden bei Anbau von resistenten Ölrettich- oder Senfsorten
- Aufnahme und Bindung des im Boden verfügbaren Stickstoffs
- Ausbringung von Wirtschaftsdünger nach Ernte der Hauptfrucht
- Bodenbedeckung zwischen den Hauptfrüchten
- Verminderung von Verschlammung und Bodenerosion
- Verbesserte Wasseraufnahmefähigkeit und Wasserspeicherefähigkeit besonders in Trockenzeiten
- Schließen von Futterlücken bzw. Vornutzung vor Silomais.

Betriebe mit mehr als 15 ha Ackerfläche müssen mindestens 5 % der Ackerfläche als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) bereitzustellen. Möglichkeiten zur Schaffung von ÖVF bestehen z. B. über Pufferstreifen, Waldrandstreifen, Feldrandstreifen, Stilllegung, Leguminosenanbau, Grasuntersaat und Zwischenfruchtanbau.

Beim Anbau von Zwischenfrüchten als ÖVF sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Aussaat von Zwischenfrüchten muss aus einer Kulturpflanzenmischung aus mindestens zwei Arten gemäß Anlage 3 DirektzahlDurchfV bestehen (siehe z. B. Greening-Merkblatt der LfL, Seiten 8 - 10: www.lfl.bayern.de/publikationen/informationen/108481/index.php).
- Keine Art darf mehr als 60 % Anteil an den Samen der Mischung haben.
- Der Anteil der Gräser an den Samen darf insgesamt maximal 60 % betragen.
- Zwischenfruchtmischungen können auch selbst betriebsindividuell unter Beachtung der o.g. Vorgaben zusammengestellt werden.
- Saatgutetiketten und Saatgutrechnungen sind für evtl. Kontrollen für mind. 6 Jahre aufzubewahren. Bei Eigenmischung ist eine Rückstellprobe bis zum 31.12. des Folgejahres vorzuhalten.
- Die Aussaat der Zwischenfruchtmischung hat bis spätestens 1. Oktober zu erfolgen.
- Nach der Zwischenfrucht muss im Folgejahr wiederum eine Hauptkultur folgen, jedoch nicht die vorherige Zwischenfrucht. Die Zwischenfrucht kann jedoch als Begrünung für eine folgende Brache dienen.
- Zwischenfrüchte müssen bis zum 15. Januar des Folgejahres auf der Fläche belassen werden.
- Ein Walzen, Häckseln oder Schlegeln des Zwischenfruchtaufwuchses ist zulässig.
- Die Anwendung von mineralischen N-Dünger, Klärschlamm und chemischen Pflanzenschutzmitteln ist im Antragsjahr nach der Ernte der Vorkultur nicht zulässig.
- Eine Nutzung der Zwischenfrucht als Weide für Schafe oder Ziegen ist möglich.
- Im Folgejahr ist auch das Beweiden mit Rindern erlaubt. Nach dem 15. Januar ist jegliche Nutzung des Aufwuchses möglich.
- Jede Fläche kann in einem Antragsjahr nur einmal als ÖVF dienen. Es ist z. B. nicht möglich, im Antragsjahr auf derselben Fläche sowohl Eiweißpflanzen als auch im Herbst nachfolgende Zwischenfrüchte jeweils als ÖVF heranzuziehen.
- Die Mindestgröße für die Anrechnungsfähigkeit als ÖVF beträgt 0,1 ha.
- Zwischenfrüchte als ÖVF sind mit dem Faktor 0,3 anrechenbar. Für ein Hektar ÖVF werden 3,34 ha Zwischenfruchtanbau benötigt.



Auf einen Zwischenfruchtanbau sollten Sie aus o.g. Gründen und zur Erfüllung der Greening-Vorgaben nicht verzichten. Dabei ist auf eine wassersparende, flache Bodenbearbeitung unmittelbar nach der Getreideernte zu achten. Das Ausfallgetreide sollte mit der Zwischenfruchtbestellung beseitigt werden.

7 Wirtschaftsdüngerausbringung im Sommer und Herbst

Die Sperrfrist auf Ackerland für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff beginnt mit der Ernte der letzten Hauptfrucht (Frucht im Mehrfanchtrag) und dauert bis zum 31. Januar des Folgejahres. Wesentlicher Gehalt an Stickstoff bedeutet, dass in der Trockenmasse mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff enthalten ist. Dies betrifft auch die Mineraldünger.

Eine Düngung bis zu einer Höhe von 60 kg/ha Gesamt-Stickstoff bzw. 30 kg/ha Ammonium-Stickstoff ist bis 30.09. ausnahmsweise erlaubt bei:

- Winterraps, Feldfutter, Zwischenfrüchten bei Aussaat bis 15. September
 - Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei Aussaat bis 30. September
- Ab 2021 dürfen in Roten Gebieten Zwischenfrüchte nur noch mit Futternutzung und Winterraps bei weniger als 45 kg N_{min} im Boden gedüngt werden! Eine Düngung der Wintergerste im Herbst ist in Roten Gebieten ab 2021 nicht mehr erlaubt!

Zweitfrüchte dürfen bis 30.09. in Höhe des Bedarfs gedüngt werden, wenn eine Saat vor dem 1. August und die Ernte im gleichen Jahr erfolgt. Hierzu ist eine Bedarfsermittlung erforderlich, die N_{min}-Werte zur Bedarfsermittlung finden Sie auf der LfL-Homepage. Dabei ist zu beachten, dass seit dem 01.05.2020 keine Ausbringungsverluste mehr abgezogen werden dürfen und die Mindestwirksamkeit erhöht wurde. Das Excelprogramm zur Bedarfsermittlung von Zweitfrüchten finden Sie unter:

www.lfl.bayern.de/iab/duengung/234519/index.php. Die Anpassungen an die neuen Vorgaben der DÜV sind hier bereits enthalten.

Zweitfrüchte, die nach dem 1. August gesät und im Herbst nicht genutzt werden (z.B. Grünroggen), dürfen im Herbst nicht gedüngt werden!

Folgende Voraussetzungen gelten für die Düngung der Zwischenfrüchte:

- Saat vor dem 15. September
 - Mindestens 6 Wochen Standzeit
 - Max. 30 kg Ammonium-N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha bis 30. September
 - Auch Ausfallraps ist als Zwischenfrucht definierbar, wenn der Pflanzenbestand/Aufwuchs einem normalen Zwischenfruchtbestand entspricht. Ausfallgetreide ist dagegen keine Zwischenfrucht!
 - Bei Leguminosenanteil über 75% besteht kein N-Bedarf, also keine N-Düngung!
- Eine Düngung zu Zwischenfrüchten dient deren Etablierung. Dazu kann Wirtschaftsdünger zu Zwischenfrüchten unmittelbar nach der Ernte der Vorfrucht bis zur Saat ausgebracht werden. Eine Ausbringung nach der Saat ist wegen der fehlenden Einarbeitung weniger sinnvoll.

Organische Wirtschaftsdünger sind auf unbestelltem Ackerland unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Stunden einzuarbeiten (ausgenommen Festmist von Huf- und Klautieren). Regen nach der Ausbringung ersetzt die Einarbeitung nicht!

Auf Grünland, Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutter beginnt die Sperrfrist am 1. November und dauert bis 31. Januar. Dabei dürfen vom 1. September bis 1. November



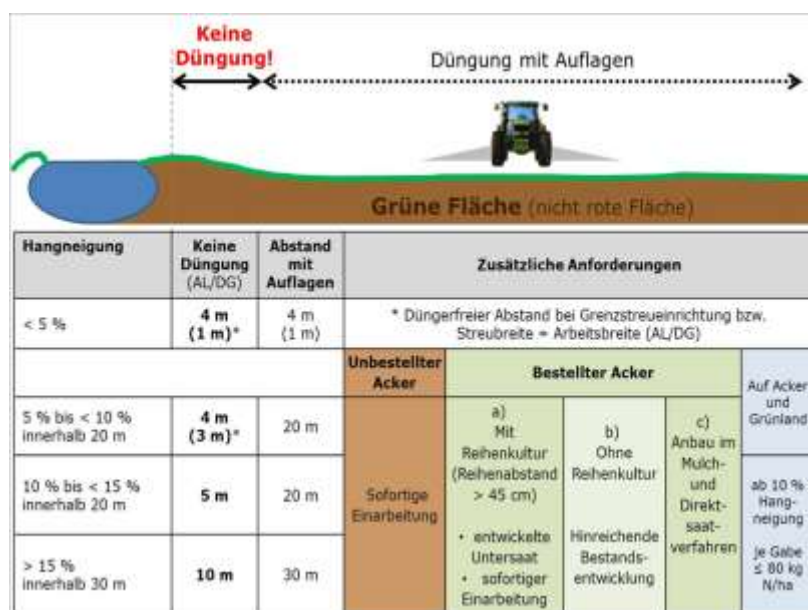
maximal 80 kg N/ha ausgebracht werden. In der Bedarfsermittlung ist die Gabe nach dem letzten Schnitt wie eine Frühjahrsgabe anzurechnen.

Für Festmist von Huf- und Klautieren gilt eine Sperrfrist vom 1. Dezember bis 15. Januar (2 Wochen länger als bisher).

Gewässerabstände

Der Abstand der an Gewässern nicht gedüngt werden darf, wurde in Abhängigkeit von der Hangneigung erweitert. Es gibt jetzt vier Hangneigungsklassen mit unterschiedlichen Auflagen, die aus der folgenden Abbildung zu entnehmen sind. Die Auflagen sind seit 1.05.2020 in Kraft.

Abbildung 2: Düngung mit Auflagen



Mit der Anpassung der DüV ist der gesamtbetriebliche Nährstoffvergleich entfallen. Stattdessen müssen für jeden Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit die Düngemaßnahmen mit Angabe der ausgebrachten Nährstoffe (N, P₂O₅) innerhalb von 2 Tagen aufgezeichnet werden. Dazu stehen Formblätter auf der Homepage der LfL unter <https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/index.php> zur Verfügung. Die aufgebrauchten N- und P₂O₅-Mengen sind bis zum 31.03. des Folgejahres als Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes zusammenzufassen. Weitere Informationen zur Düngeverordnung finden Sie im Internet auf der Homepage des AELF unter <http://www.aelf-an.bayern.de/landwirtschaft/pflanzenbau/166224/index.php> oder auf der oben genannten Homepage der LfL.

8 Kalkung

Für eine Kalkung bietet sich die Zeit nach der Getreideernte besonders an, weil die Böden gut befahrbar und die Fahrgassen noch zu erkennen sind. Mit der folgenden Stoppelbearbeitung kann dann der Kalk gut in die Krume eingemischt werden. Vor allem Wintergerste und auch Raps und Mais reagieren empfindlich auf zu niedrige pH-Werte im Boden. Die Höhe der Kalkung richtet sich nach dem in der Bodenuntersuchung ausgewiesenen pH-Wert und der Bodenart. Für die meisten Flächen ist die Anwendung von kohlenurem Kalk ausreichend. Nur wenn es auf eine sehr schnelle Wirkgeschwindigkeit



ankommt, kann auch Branntkalk bzw. ein Mischkalk verwendet werden. Beachten Sie, dass in der Bodenuntersuchung der Kalkbedarf in der Oxidform (CaO = Calciumoxid) angegeben wird. Branntkalk enthält ca. 90 % CaO , Kohlensaurer Kalk enthält um die 50 % CaO und Carbokalk knapp 30 % CaO . Magnesiumhaltige Kalke liefern einen kostengünstigen Magnesiumdünger. Carbokalk enthält in nennenswertem Umfang auch Magnesium und Phosphat. Beim kohlensauren Kalk hängt die Wirkgeschwindigkeit auch von der Mahlfineinheit ab. Je feiner gemahlen, desto schneller setzt die Wirkung ein.

9 Aktuelles aus der Schweinehaltung

Die Änderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ist im Bundesrat am 3. Juli 2020 beschlossen worden. Sie muss jetzt noch in eine entsprechende Verordnung eingearbeitet werden. Erst nach der Veröffentlichung ist sie rechtskräftig.

Die genaue Umsetzung muss noch geklärt werden und stellt die Betriebe vor große Herausforderungen. Übergangsfristen sind eingeplant und es wird nach Lösungen gesucht.

Ein Problem ist die bisherige Fixierung der Tiere im Deckbereich, denn dies ist künftig nur noch zur Be-samung zulässig. Nun sollen die Tiere gleich nach dem Absetzen in einer Gruppe gehalten werden. Während der Gruppenbildung, d.h. nach dem Absetzen der Ferkel bis zur Besamung müssen jeder Sau künftig mindestens 5 m^2 zur Verfügung stehen. Davon müssen mind. $1,3 \text{ m}^2$ Liegebereich sein. Danach kann die Sau direkt in den Wartebereich mit den geringeren Platzvorgaben.

Vor allem ist zu klären, ob und wie die Gruppenbildung stattzufinden hat. Wir stehen hierzu im engen Kontakt mit der LfL und arbeiten praktikable Lösungen für die Landwirte aus.

Im Abferkelbereich dürfen die Sauen, nach der Übergangsfrist, nur noch einen Tag vor dem errechneten Abferkeltermin bis max. 3 Tage nach dem Abferkeln im Kastenstand gehalten werden. Insgesamt also nur noch max. 5 Tage. Die Bewegungsbucht muss mind. $6,5 \text{ m}^2$ groß sein

Kastration mit Isoflurannarkose

Unverbindliche Anmeldung für Theorielehrgang ist noch bis 31.07.2020 möglich.

Verlängerung Ferkelnarkosegeräte: Auszahlungsantrag kann bis 15. Oktober 2020 gestellt werden.

Weitere Informationen zur Förderung und Antragstellung finden Sie unter:
www.ble.de/ferkelnarkose

Bei Fragen wenden Sie sich an das Fachzentrum für Schweinezucht und -haltung Ansbach:

Friedrich Steinacker 0981 466 14 68-282, Bernhard Meyer -287, Willy Fließner -283 und Petra Jokic -284

10 Tierhaltungskurs digital für Pferdehalter

Der Tierhaltungskurs Pferd wird ab sofort auch in digitaler Form angeboten! Die Theorieinhalte werden im Selbststudium erlernt. Ergänzt wird dies durch einen Praxistag am Pferdezentrum Franken in Ansbach. Die Prüfung erfolgt wie bisher in schriftlicher und



praktischer Form. Für weitere Informationen: poststelle@aelf-an.bayern.de oder 0981/8908-100.

11 Landwirtschaftsschule - Abt. Landwirtschaft

An der Landwirtschaftsschule - Abteilung Landwirtschaft geht das Sommersemester seinem Ende entgegen. Wegen der Corona-Pandemie gab es Einschränkungen und Änderungen, allerdings kann das Semester insgesamt erfolgreich zum Ende geführt werden. So können die 17 Studierenden im Herbst in ihr 3. Semester starten. Sie wollen die Schule im März 2021 beenden und anschließend noch den Meisterbrief erwerben.

Am 19. Oktober wird die Schule mit einem ersten und einem dritten Semester starten. Somit wird die Schule zunächst wieder zweiklassig sein. Nach dem aktuellen aus der Presse bekannten Beschluss von Herrn Ministerpräsidenten Söder wird die Schule im März 2022 auslaufen.

Anmeldungen zum kommenden ersten Semester sind noch möglich, derzeit sind 17 Studierende aufgenommen. Die Anmeldungsunterlagen sind bei Frau Schülein unter 0981 8908-238 erhältlich. Informationen erteilt der Schulleiter Herr Kerwagen unter 0981 8908-193

12 Einsemestrige Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung in Teilzeitform in Ansbach

Jetzt anmelden - noch wenige Plätze frei!

Hauswirtschaft – professionell und rationell?

Wer diese Frage für sich mit „ja“ beantworten will, der ist in unserer Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung richtig. Am Mittwoch, den 09. September 2020, startet wieder ein neues Semester in Teilzeitform an der Landwirtschaftsschule in Ansbach.

Angesprochen sind Frauen, die ihren Haushalt verbessern wollen. Gerade bei der Gründung einer Familie stellen viele fest, dass sich das bisschen Haushalt eben doch nicht von allein macht, sondern eine Menge an Fachwissen und Fertigkeiten erfordert. Vor allem, wenn die Arbeit professionell und rationell erledigt werden soll.

Die Einsemestrige Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bayern ist ein einzigartiges Kombipaket an Bildungsinhalten. Neben Inhalten zur effizienten Haushaltsführung, zum Familien- und Haushaltsmanagement bietet die Fachschule allen Teilnehmer/innen die Möglichkeit, die Ausbildereignung zu erlangen und ein Unternehmensgründungs-seminar zu absolvieren.

Leider gibt es, wie bereits aus Zeitungsberichten bekannt, voraussichtlich ab Herbst 2021 in Ansbach keine klassische Landwirtschaftsschule mehr. Die Einsemestrige Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung bleibt jedoch am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach bestehen und startet ab September 2020 mit einem neuen Durchgang. Es sind nur noch wenige Plätze frei! Alle, die neugierig geworden sind und etwas mehr über eine effiziente Haushaltsführung lernen möchten, sind herzlich willkommen! Die Fachschule bietet allen Teilnehmer/innen die Möglichkeit, Grundlagen zur Unternehmensführung, die Ausbildereignung sowie den Titel „Fachkraft für Ernährung und Haushaltsführung“ zu erwerben. Im Anschluss kann außerdem bei erfüllten Voraussetzungen die Abschlussprüfung Hauswirtschaft abgelegt werden. Um die Vereinbarkeit mit Familie und/oder Beruf zu erleichtern, findet die Fachschule in Teilzeitform an einem Tag in der Woche statt (etwa 8



Unterrichtsstunden/Woche). Die Gesamtdauer beträgt etwa ca. 1,5 Jahre. Die Ferien sind unterrichtsfrei. Der Unterricht wird sich natürlich an die jeweiligen Anforderungen, die die gegenwärtige Situation mit sich bringt, anpassen. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.aelf-an.bayern.de/bildung/hauswirtschaft/036331/index.php> (hier finden Sie weitere Informationen zu unserer Schule und auch einen Anmeldebogen).

Interesse? Dann wenden Sie sich einfach an uns: Sachgebiet L 2.1 am AELF Ansbach, Ansprechpartner: Gretel Bauer, Telefonnummer: 0981/8908-161, E-Mail: poststelle@aelf-an.bayern.de

13 Bildungsangebote für Erwerbskombinationen

Die virtuelle Akademie für Diversifizierung bündelt das vielfältige bayernweite Angebot der Qualifizierungsmaßnahmen. Wer seine bestehende Einkommenskombination wie beispielsweise die Betriebszweige Urlaub auf dem Bauernhof, Erlebnisbauernhof, Bauernhofgastronomie, Direktvermarktung oder hauswirtschaftliche Dienstleistungen weiterentwickeln möchte, kann an Aufbau Seminaren, Informationsveranstaltungen oder Fachtagungen teilnehmen. Auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach plant derzeit wieder einige Qualifizierungen für die Saison 2020/2021, die Sie ab September 2020 unter diesem Link finden: www.aelf-uf.bayern.de

Geplante Veranstaltungen

(genaue Termine und Angaben finden Sie ab September unter www.aelf-uf.bayern.de):

Titel: Der frühe Vogel isst gerne gut! Frühstücksvariationen für den Genießerurlaub

Zielgruppe: Anbieter/innen von Urlaub auf dem Bauernhof und Bauernhofgastronomie

Inhalt: Ansprüche eines Frühstücks auf Urlaubshöfen / in der Bauernhofgastronomie

- verschiedene Frühstücksmöglichkeiten
- Kostenkalkulation
- leckere Frühstücksrezepte

Ort: AELF Ansbach

Ansprechpartner: Carolin Kastner, Tel.: 0981/8908-160

E-Mail: poststelle@aelf-an.bayern.de

Titel: Seminar zur Betriebszweigentwicklung Urlaub auf dem Bauernhof / Urlaub auf dem Lande

Zielgruppe: Einsteiger und Hofübernehmer des Betriebszweigs Urlaub auf dem Bauernhof sowie erfahrene Betriebsleiter/innen, die ihr Konzept neu überdenken wollen

Inhalt: u.a. Bedeutung des Landtourismus, Betriebskonzept, Gästegruppen und ihre Ansprüche, Marketing, Kostenkalkulation, ...

Ort: je nach Teilnehmerkreis unterschiedliche Orte in Franken, Oberpfalz und Niederbayern

Ansprechpartner: Carolin Kastner, Tel.: 0981/8908-160,

E-Mail: poststelle@aelf-an.bayern.de

Titel: Mittelfränkischer Tag der hauswirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmer/innen



Zielgruppe: Hauswirtschaftliche Dienstleistungsunternehmer/innen

Inhalt: Ernährung bei Demenz und Schluckbeschwerden

- mögliche Unternehmensformen für hauswirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen
- "Qualität hat ihren Preis" - Argumentationshilfen bei Preisverhandlungen

Ort: noch offen

Ansprechpartner: Gretel Bauer, Tel.: 0981/8908-161

E-Mail: poststelle@aelf-an.bayern.de

Titel: Qualifizierung zur Referentin / zum Referenten für Hauswirtschaft und Ernährung

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Unternehmer/innen im ländlichen Raum, die mit einer Referententätigkeit in den Bereichen Hauswirtschaft und Ernährung mit praxisorientierten Angeboten ein zusätzliches Einkommen erzielen wollen

Inhalt: u.a. Allgemeines zum Einsatz als Referentin, Vorbereitung einer Veranstaltung, Kommunikation und Medieneinsatz, Vortragsübungen, ...

Ort: AELF Ansbach

Ansprechpartner: Gretel Bauer, Tel.: 0981/8908-161

E-Mail: poststelle@aelf-an.bayern.de

14 "Babys und Kleinkinder gesund ernährt von Anfang an"

Programmreihe für junge Eltern/Familien rund um Ernährung und Bewegung

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach bietet im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Gesund und fit von Anfang an“ wieder kostenfreie Kurse für junge Eltern/Familien an. Die Seminarreihe wendet sich mit pfiffigen Kursen und praxistauglichen Tipps zu gesunder Ernährung und Bewegung an Eltern, Großeltern und Betreuungspersonen von Babys und Kleinkindern unter 4 Jahren und gibt Ideen zur richtigen Ernährung und Bewegung der Familie.

Dinkelsbühl Landwirtschaftsschule, Luitpoldstraße 5:

Ernährungskurs mit Praxisanteil - hier dürfen die Teilnehmer/innen selbst an die Töpfe

- Frühstück gut - alles gut! Samstag 05.09.2020 9:00 - 12:00 Uhr
 - Regional und saisonal - Herbstküche up-to-date Samstag 10.10.202 09:00 - 12:00 Uhr
- Bewegungskurs mit Praxisanteil - hier üben die Eltern mit den Kindern zusammen

Die Welt mit allen Sinnen begreifen - Mittwoch 07.10.2020 9:30 – 11:00 Uhr

Ansbach Landwirtschaftsschule, Mariusstraße 24:

Ernährungskurse mit Praxisanteil - hier dürfen die Teilnehmer/innen selbst an die Töpfe

- ESS-Bar – schnell, frisch und ein Genuss Freitag 11.09.2020 9:00 - 22:00 Uhr
- One-Pot-Gerichte – so sparst Du Zeit und Geld Donnerstag 24.09.2020 19:00 - 22:00 Uhr
- Prep-Meals - kochst Du schon oder kaufst Du noch? Samstag 26.09.2020 9:00 – 12:00 Uhr
- Regional und saisonal - Herbstküche up-to-date Freitag 09.10.2020 19:00 - 22:00 Uhr



Bewegungskurs mit Praxisanteil - hier üben die Eltern mit den Kindern zusammen

- Bewegung (für) jeden Tag - das kann mein Kind schon Donnerstag 08.10.2020 9:30 – 11:00 Uhr

Anmeldung zu Kursen und weitere Infos:

Bitte spätestens 5 Tage vor Kursbeginn unter www.aelf-an.bayern.de/ernaehrung/familie oder Email: poststelle@aelf-an.bayern.de oder Telefon 09851 5777-10 (Frau Hanselmann bzw. Frau Schuster nur vormittags)

Für Gruppen wie z.B. Krabbelgruppen, Elterntreffs und Kinderkrippen gibt es zusätzlich die Möglichkeit individuelle Termine für Ernährungskurse mit Theorie und Kochpraxis in der Landwirtschaftsschule Ans-bach oder Dinkelsbühl zu buchen. Auch Vorträge zu Ernährungsthemen und Bewegungskurse mit Praxisanteil können von Gruppen gebucht werden.

Vortragsthemen für Gruppen –Termin und Ort auf Anfrage Dauer 90 Minuten

- Richtige Kinderernährung - Herausforderung? Kinderspiel??
- Vortrag „Naschen erlaubt – sinnvoller Umgang mit Süßigkeiten“
- Bewegung (für) jeden Tag - das kann mein Kind schon!?
- Bewegungsspiele und -lieder rund ums Gleichgewicht im 1. und 2. Lebensjahr
- Die Welt mit allen Sinnen begreifen
- Vortrag mit Praxis, Dauer 90 Minuten, Termin u. Ort: Nach Absprache (Für Gruppen)

Bitte wenden Sie sich an Margit Hanselmann poststelle@aelf-an.bayern.de

15 Baum des Jahres 2020: Die Robinie (*Robinia pseudoacacia*)

Der Klimawandel und die damit einhergehenden Häufungen von Kalamitäten durch Borkenkäfer, Sturm und Trockenheit ist besonders in den noch häufig vorhandenen Nadelholzbeständen spürbar. Für die Aufgabe des Waldumbaus rücken neben unseren heimischen Baumarten auch immer wieder alternative Baumarten in den Fokus der Aufmerksamkeit. Eine Möglichkeit eine „neue“ Baumart hervorzuheben ist der Titel „Baum des Jahres“, der jährlich von der Dr. Silvius Wodarz-Stiftung vergeben wird. Im Jahr 2020 wurde die Robinie gewählt.

Die Robinie (*Robinia pseudoacacia*) gehört zu den Schmetterlingsblütlern und stammt ursprünglich aus dem Osten der USA. In ihrer Heimat gedeiht sie in sommerwarmem und eher feuchtem Klima. Die Vor-kommen erstrecken sich von 150-1600 m ü. NN. Die Robinie hat wechselständige, ganzrandige Fieder-blätter, eine kantige Sprossachse mit Dornen und eine eher lockere Krone. Ferner ist sie eine hervorragende Bienenweide und zu Stockausschlag fähig. Sie gehört zu den Leguminosen und ist dadurch in der Lage den Luftstickstoff zu binden. Dies führt zu einem Diskussionspunkt auf mageren (seltenen) Stand-orten, welche dadurch mit Nährstoffen angereichert und zerstört werden können. Auf diesen Standorten kann sie durchaus als invasiv gelten. Dieser Effekt verliert sich jedoch in Waldbeständen, da die Robinie auf Grund ihres hohen Lichtbedarfs (Lichtbaumart) eine geringe Konkurrenz-kraft besitzt. Ihre Eigenschaft als Lichtbaumart könnte für die Wiederaufforstung der Käferflächen durchaus hilfreich sein. Trotz ihrer hohen Anpassungs-fähigkeit verträgt die Robinie keine schweren, staunassen oder zu sauren Böden. Herr Dr. Gregor Aas vom Ökologisch-Botanischen Garten in Bayreuth bezeichnete die Robinie auf Grund ihrer geringen Ansprüche und Robustheit auch als „den Baum der Zukunft im urbanen Gebiet“. Aber auch in der Forstwirtschaft kann die Robinie durchaus von Nutzen sein. Schon heute wird sie in vielen Ländern genutzt. Sie zählt nach Eukalyptus zu den häufigsten Plantagenbaumarten. Allein in Ungarn gibt es etwa 400.000 ha Robinienbestände.



Das Holz der Robinie ist ringporig, dunkelbraun mit hellem, gelblichem Splintholz und ist vor allem für seine Witterungsbeständigkeit geschätzt. Es findet Verwendung z.B. auf Spielplätzen, als Lawinenverbauung oder als Terrassenmöbel und erzielt ähnliche Preise wie die Eiche. Das Wachstum ist extrem lichtwendig (wächst in Lichtschächte ein), oft mehrstämmig und durch ein starkes Jugendwachstum geprägt. Die LWF ermittelte Umtriebszeiten von 80 Jahren für Wertholz bzw. 45-60 Jahren für Schneideholz und weniger als 30 Jahre für Brennholz. Eine Begründung ist möglich durch Saat oder Pflanzung mit ca. 2500 Individuen/ha incl. Nebenbestand. Als Herkunft wird „Nyírség“ in Ungarn empfohlen. Auf einen Nebenbestand bzw. Mischbaumarten ist während der gesamten Bestandsbehandlung zu achten. Bei der Pflege ist dann auf 100-150 Z-Stämme/ha zu pflegen. Hier sollte stets auf Dickungsschluss geachtet werden. Ab ca. 14cm BHD sollte regelmäßig und kräftig durchforstet werden, da das Wachstum der Robinie bereits im Alter von 5-10 Jahren nachlässt. Auch eine Grünastung kommt in Betracht, um wertvollere Sortimente zu erhalten.

Wie sich zeigt, kann die Robinie auf gewissen Standorten durchaus eine interessante Alternative zu heimischen Baumarten darstellen, wenn sie mit Bedacht eingesetzt wird. Die Nähe zu offenen, mageren Biotopen ist unbedingt zu meiden. In Schutzgebieten ist die Einbringung zu unterlassen bzw. die Ausbreitung zu verhindern. Die Robinie kann aber in Zukunft bei der Aufforstung von Käferflächen und beim Aufbau zukunftssicherer, klimastabiler Wälder hilfreich sein.

(Pascal Lotz, Forstanwärter)

Quellen:

Dozenten der Onlinetagung „Baum des Jahres 2020 Die Robinie: schön, robust, umstritten.“:

„Die Robinie: Verwandtschaft, Morphologie und Ökologie“ - PD Dr. Gregor Aas - Leiter des Ökologisch-Botanischen Gartens Bayreuth

„Die Robinie im Klimawandel“ - Dr. Hans-Joachim Klemmt - Leiter der Abteilung Boden und Klima, LWF

„Die Robinie in Bayern - Waldbauliche Erfahrungen“ - Stefan Tretter - Leiter der Abteilung Waldbau und Bergwald, LWF

„Die Robinie – Ökologie, Naturschutz, Waldschutz“ - Olaf Schmidt - Präsident der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft

Abbildung 3: Baum des Jahres 2020: Robinie





Abbildung 4: Querschnitt Robinienholz



16 Fledermäuse im Wald

Die Fledermaus spielt für die ökologische Vielfalt im Lebensraum Wald eine sehr wichtige Rolle und wird deshalb auch oft als Schirmart bezeichnet. Fühlt sich die Fledermaus wohl, profitieren automatisch viele weitere Tierarten mit den gleichen Lebensraumsansprüchen. Aus diesem Grund sind unsere heimischen Fledermausarten in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie (FFH) gelistet sowie nach §7 des Bundesnaturschutzgesetzes streng geschützt. Für manche Fledermausarten, wie etwa die Bechsteinfledermaus, wurden im Verantwortungsbereich des AELF Ansbach sogar extra FFH Gebiete ausgewiesen. So etwa auch das FFH Gebiet Klosterberg und Gailnauer Berg zwischen Kloster Sulz und Wettringen mit seinen naturnahen Buchen- und Eichenwäldern. Zur Überwachung der örtlichen Fledermauspopulation wird durch die Fachstelle Waldnaturschutz des AELF Ansbach ein jährliches Kastenmonitoring durchgeführt. Hierzu werden zurzeit die seit Jahren aufgehängten Fledermauskästen auf ihre jeweils aktuelle Besiedlung durch die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus oder den kleinen Abendsegler untersucht. Neben vielen weiteren Daten fließen diese Ergebnisse in den nationalen Bericht zur biologischen Vielfalt ein, der im 6-Jahres Turnus an die EU-Kommission gemeldet werden muss und letztlich die Grundlage für die Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten bildet.

Die Fledermaus als geflügelter nachtaktiver Jäger ist das einzige Säugetier, das in der Lage ist zu fliegen. Durch ihre spezielle Lebensweise bleibt sie vom Menschen häufig unbemerkt. Jedoch gibt es in Bayern 22 heimische Fledermausarten. Fledermäuse ernähren sich hauptsächlich von Insekten, die entweder in der Luft gefangen oder von Bäumen bzw. dem Boden abgesammelt werden. Aufgrund dieser Ernährungsstrategie sind zwei Drittel der vorkommenden Fledermäuse eng an den Lebensraum Wald gebunden. Im Wald finden sie sowohl Nahrung, als auch geeignete Versteckmöglichkeiten. Neben den Waldarten gibt es noch Kulturfolger, die ihre Quartiere im Siedlungsbereich beziehen. Häufig ziehen aber auch diese Arten zur Jagd in den Wald.



Abbildung 5: Bechsteinfledermaus-Wochenstube bestehend aus Weibchen mit Jungen



Abbildung 6: Kastenkontrolle im Zuge des jährlichen Monitorings



Bei den Wäldern gibt es allerdings große Unterschiede, was die Attraktivität für Fledermäuse betrifft. Entscheidend ist eine große Anzahl an Tagesverstecken. Hierzu eignen sich



besonders alte Spechthöhlen, abstehende Rindentaschen, Zwieselspalten, Frostrisse und ähnliches. Neben den Versteckmöglichkeiten sollten auch passende Jagdgebiete mit einer Vielzahl an Insekten vorhanden sein. Hierbei spielt Strukturvielfalt eine entscheidende Rolle. An Waldinnenrändern, strauchreichen Waldaußenrändern, Feuchtflächen und Waldbereichen mit viel Totholz ist die Insektenvielfalt besonders hoch und der Tisch für die Fledermäuse damit reich gedeckt. Will man also als Waldbesitzer oder Förster etwas Gutes für die Fledermaus tun, sollte man unbedingt alte Biotopbäume sowie Totholz erhalten und weiter anreichern. Zusätzlich kann man das Nahrungsangebot durch das Einbringen von Laubbäumen, wie etwa der Eiche und durch die Weiterentwicklung der Wälder hin zu Mischwäldern, weiter steigern. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms Wald (VNP Wald) haben Waldbesitzer außerdem die Möglichkeit, etwa für den Erhalt von Biotopbäumen und das Belassen von Totholz staatliche Fördermittel zu beziehen und sich ihr Engagement für Natur und Artenschutz honorieren zu lassen.

17 Abschiede und Begrüßungen im Bereich Forsten

Zu den Personen:

Klaus Liebenwein begann seine berufliche Laufbahn 1977 als technischer Zeichner bei der Oberforstdirektion in Ansbach. Nach deren Auflösung war er seit 2007 in der Amtsverwaltung im Bereich Forsten in Heilsbronn beschäftigt. Herr Liebenwein wird vielen durch die Organisation der Jägerprüfung in Ansbach in guter Erinnerung bleiben.

Der gebürtige Allgäuer **Norbert Wilhelm** kam nach dem Studium der Forstwirtschaft und des Vorbereitungsdienstes beim Freistaat Bayern im Jahr 1982 an das Forstamt in Dinkelsbühl. In 38 Jahren Tätigkeit als Leiter der Forstdienststelle hat er im Revier Dinkelsbühl wesentlich dazu beigetragen den Wald zukunftsfähig zu machen. Darüber hinaus war er viele Jahre ein wichtiger Ansprechpartner für die Forst-betriebsgemeinschaft Dinkelsbühl. Wir wünschen dem Hobbyfotografen erfolgreiche Schnappschüsse im Ruhestand. Das Forstrevier Dinkelsbühl wird künftig von **Johannes Wüst** geleitet. Der gebürtige Leutershausener war zuletzt in Fürth. Er freut sich über die heimatnahe Versetzung und das reizvolle Revier in Dinkelsbühl.

Manuel Ludewig hat die letzten 2 Jahre das Forstrevier Heilsbronn sehr erfolgreich geführt. Er über-nimmt nun ein Revier bei Gunzenhausen und übergibt das Forstrevier Heilsbronn an **Dominic der Hasque**. Dieser war die letzten Jahre an der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft in Lohr mit Sonderaufgaben beschäftigt.



Abbildung 7: Personelles im Bereich Forsten



18 Personelle Veränderung in der Abteilung L2 - Bildung und Beratung

Mit **Walter Lilly** geht ein Urgestein der Ausbildungsberatung im Beruf Landwirtschaft in den Vorruhe-stand. Walter Lilly begann seine Laufbahn in der Landwirtschaftsverwaltung 1983 in Memmingen. Hier war er zunächst mit der Abwicklung der Milchgarantiemengenregelung beschäftigt. Seit 1987 ist er Ausbildungsberater für Westmittelfranken, zunächst am AELF in Uffenheim, seit 2005 in Ansbach. Es war eine schöne, erfüllende Tätigkeit, da er immer mit jungen Menschen zu tun hatte - so Lilly. Ihm folgt ab 01.09.2020 **Matthias Köhle**, der in gleicher Tätigkeit bislang am AELF Roth beschäftigt ist.

Abbildung 8: Walter Lilly





Die Abteilung L 2 bekommt weitere Verstärkung:

Nach Ende des Vorbereitungsdienstes bzw. der Referendarzeit sind folgende Personen an das AELF Ansbach versetzt worden:

Christine Kiener, Fachlehrerin für den Bereich Ernährung und Haushaltsleistungen

Susanne Feicht, Hauswirtschaftsrätin

Matthias Wagner, Landwirtschaftsrat mit dem Schwerpunkt Tierhaltung

Wir wünschen den "Neuen" einen guten Einstand und Freude bei der Arbeit.